



VERBAND DER
FEUERWEHREN
IN NRW

Versicherungsschutz für die Feuerwehren und ihre Mitglieder

Wir setzen uns für Dich ein!



Versicherungsschutz für die Feuerwehren und ihre Mitglieder

Wirksamer Versicherungsschutz ist ein wichtiger Baustein für einen sorgenfrei geleisteten Dienst in der Feuerwehr. Diesbezüglich treten immer wieder Fragen auf, denen wir nunmehr auf den Grund gegangen sind. Einige bislang offene Fragen konnten für alle Feuerwehren in NRW beantwortet werden; zu anderen Themen können wir empfehlende Hinweise geben.

Wir haben das Thema Versicherungsschutz in drei Teile gegliedert:

- Zusammenfassender Überblick über den bestehenden Versicherungsschutz und Empfehlungen zur sinnvollen Ergänzung,
- Einzelheiten zum Versicherungsschutz im hoheitlichen Tätigkeitsbereich der Feuerwehr als Einrichtung der Stadt/Gemeinde,
- Einzelheiten zum Versicherungsschutz der privatrechtlichen Feuerwehrverbände, Feuerwehrvereine und Fördervereine.

Teil 1 – Zusammenfassung und Empfehlungen

Unfallversicherung

Einzelheiten

1. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen einschließlich der Angehörigen der Jugendfeuerwehren genießen nach § 2 SGB VII bei der UK NRW gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Nähere Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW sind zu finden unter: www.unfallkasse-nrw.de/feuerwehr-portal.

Seite 5

2. Als Ergänzung der gesetzlichen Unfallversicherung empfehlen wir, aus Fürsorgegesichtspunkten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren mit dem GVV in Köln einen erweiterten Versicherungsschutz zu vereinbaren. Damit lässt sich insbesondere das Herztod- bzw. Herzinvaliditätsrisiko bei Einsätzen und Übungen zusätzlich absichern. Es können auch Folgen von Verletzungen abgesichert werden, die sich aus allgemeinen Lebensrisiken ergeben und für die grundsätzlich kein gesetzlicher Versicherungsschutz besteht, z. B. Sportveranstaltungen mit Wettkampfcharakter.

Seite 5

3. Während der Verbands- oder Vereinstätigkeit erlittene Unfälle fallen nur dann unter die gesetzliche Unfallversicherung, wenn eine Abordnung zu dieser Tätigkeit besteht. Die von uns empfohlene zusätzliche Unfallversicherung durch den GVV schließt alle Verbands- und Vereinstätigkeiten mit ein.

Seite 9

4. Beamtete Angehörige der Berufsfeuerwehren werden nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes geschützt.

Seite 6

Haftpflichtversicherung

1. Die Feuerwehren sind grundsätzlich über die üblicherweise bei einem Kommunalversicherer bestehende Haftpflichtversicherung mitversichert. Über diese Verträge werden auch Schäden an privaten Gegenständen abgesichert.

Seite 7

2. Die Feuerwehrverbände, Feuerwehrvereine und Feuerwehr-Fördervereine sind ebenfalls über die Haftpflichtversicherung der Kommune mitversichert, sofern die Stadt oder Gemeinde oder bei Kreisfeuerwehrverbänden der Kreis beim GVV in Köln haftpflichtversichert ist. Für alle Feuerwehrverbände, Feuerwehrvereine und Feuerwehr-Fördervereine in Städten, die ihre Haftpflichtversicherung bei einem Kommunalen Schadenausgleich abgeschlossen haben, besteht Haftpflichtversicherungsschutz in unbegrenzter Deckung beim GVV über einen Vertrag des VdF NRW e. V. Veranstalterhaftpflicht für Feuerwehrveranstaltungen (Sportwettbewerbe, Jubiläen, Tage der offenen Tür, etc.) ist eingeschlossen. Eine Versicherungs-Anmeldung der Vereine ist dabei nicht erforderlich.

Seite 9

Teil 1 – Zusammenfassung und Empfehlungen

Rechtsschutzversicherung

Einzelheiten
Seite 7

In vielen Fällen ist der nötige Rechtsschutz für die Feuerwehr durch die Gemeinde oder Stadt über den GVV sichergestellt. Ergänzend haben wir für den VdF NRW und die anderweitig nicht versicherten Feuerwehrangehörigen eine eigene Rechtsschutzversicherung für die wichtigsten Bereiche des Feuerwehrdienstes bei der Westfälischen Provinzial Versicherung AG abgeschlossen; dieser umfasst Schadenersatz-, Sozialgerichts-, Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.

Vermögenseigenschadenversicherung

Seite 10

Schäden am eigenen Vermögen der Feuerwehrverbände und der Feuerwehr-Fördervereine können über eine Vermögenseigenschadenversicherung abgesichert werden.

Wir haben für den VdF und seine direkten Mitgliedsverbände beim GVV eine solche Vermögenseigenschadenversicherung abgeschlossen. Die kreisangehörigen Verbände (Stadtfeuerwehrverbände, Feuerwehrvereine der Einheiten, Feuerwehr-Fördervereine) können sich über diesen Vertrag ebenfalls mitversichern.

Inventarversicherung, Gebäudeversicherung, Kfz.-Versicherung

Seite 11

In Feuerwehrhäusern ist das Inventar der Vereine und Verbände grundsätzlich über die kommunale Versicherung geschützt.

Für anderweitig untergebrachtes Inventar, eigene Gebäude oder Kraftfahrzeuge müssen individuelle Versicherungslösungen sichergestellt werden.

Teil 2 – Hoheitliche Tätigkeit

Unfallversicherung

1. Versicherung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bei der UK NRW

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen einschließlich der Angehörigen der Jugendfeuerwehren genießen nach § 2 SGB VII bei der UK NRW gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Nähere Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz durch die UK NRW sind zu finden unter: www.unfallkasse-nrw.de/feuerwehr-portal.

Hinweis:

Es muss sichergestellt werden, dass die Versicherungsleistungen

- *den konkreten Schaden, von den tatsächlichen Verhältnissen im Unfallzeitpunkt ausgehend, abdecken,*
- *eine Steigerung der allgemeinen Einkommensverhältnisse aufnehmen und*
- *mittels Zusatzzahlungen noch mögliche verbleibende konkrete Nachteile pauschal abgelten.*

Für weitergehende (insbesondere) Vermögensschäden muss gegebenenfalls der Träger des Feuerschutzes Vorsorge treffen.

(Klaus Schneider, Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar für die Praxis, 8. neubearbeitete Auflage, Stuttgart 2008, Anm. 25.1.4 zu § 12)

2. Zusatzversicherung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beim GVV

Mit dem GVV können alle Städte und Gemeinden für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige – auch unter Fürsorgegesichtspunkten – eine günstige zusätzliche Unfallversicherung mit wichtigen ergänzenden Leistungen abschließen.

Wichtigstes Merkmal dieses Feuerwehrmoduls ist für die aktiven Feuerwehrmitglieder die Absicherung des **Herztod- und Herzinvaliditätsrisikos** bei Einsätzen und auch bei Übungen. Bestehende Vorerkrankungen werden zudem unter Voraussetzungen nicht angerechnet. Auch Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter im Feuerwehrdienst (z. B. Fußballturniere) sind mitversichert.

Der Beitrag für diese Versicherung richtet sich nach der Mitgliederzahl und für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach der Anzahl der zusätzlichen Versicherungen, die im Kreisgebiet beim GVV insgesamt bestehen – hier ist ein individuelles Angebot des GVV erforderlich.

Auch die Städte und Gemeinden, die ansonsten nicht GVV-versichert sind, können diese Zusatzversicherung beim GVV abschließen.

Es gibt **drei Bausteine**, die sich ergänzen. Sie können für die aktiven Feuerwehrleute, die Ehrenabteilungen, die Jugendfeuerwehr und auch die Musikzüge abgeschlossen werden.

Teil 2 – Hoheitliche Tätigkeit

Die Bausteine bieten folgende Leistungen:

Baustein A (Basisbaustein)

Unfallleistungen stehen für den Todesfall mit EUR 50.000,- (Jugendfeuerwehr EUR 20.000,-) und den Invaliditätsfall mit EUR 150.000,- zur Verfügung. Für die aktiven Mitglieder ist mit diesen Summen auch das Herztod- und Herzinvaliditätsrisiko versichert. Für alle Versicherten sind auch ein Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld in Höhe von EUR 25,- sowie Bergungskosten (EUR 5.000,-) und Kosten für kosmetische Operationen (EUR 15.000,-) abgedeckt. Ein Tagegeld in Höhe von EUR 25,- ergänzt den Versicherungsschutz für die aktiven Mitglieder.

Baustein A plus (Optimierungsbaustein)

Für Fälle, in denen die Unfallkasse NRW bei einem Unfall keine Leistungen erbringen kann, z. B. bei einer hohen Vorschädigung oder der Verletzung bei einem Wettkampf, können die Versicherungssummen verdoppelt werden, wodurch insgesamt EUR 100.000,- (Jugendfeuerwehr EUR 40.000,-) für den Todesfall und EUR 300.000,- für den Invaliditätsfall zur Verfügung stehen; für die Aktiven sind Herztod und Herzinvalidität auch hier versichert.

Baustein B (ergänzende Unfallversicherung)

Ferner besteht die Möglichkeit, für Verletzungen als Folge sogenannter „allgemeiner Lebensrisiken“ (z. B. Meniskusschaden oder Achillessehnenriss) für die aktiven Mitglieder eine ergänzende Unfallversicherung zu vereinbaren. Voraussetzung ist auch hier eine Ablehnung der UK NRW. Als Versicherungsschutz stehen für den Todesfall EUR 10.000,-, für den Invaliditätsfall EUR 30.000,- sowie ein Tagegeld in Höhe von EUR 10,- und EUR 5.000,- für Bergungskosten zur Verfügung.

Der VdF NRW empfiehlt den Abschluss des zusätzlichen Versicherungsschutzes mit den Bausteinen A, A plus und B.

Versicherung von beruflichen Feuerwehrbeamten

Die Absicherung der beamteten Angehörigen der Berufsfeuerwehren richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes. Hier ist es Entscheidung des Dienstherrn, ob er einer kommunalen Versorgungskasse angehört.

Teil 2 – Hoheitliche Tätigkeit

Haftpflichtversicherung

Die Städte und Gemeinden in NRW sind üblicherweise beim GVV oder bei einem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) haftpflichtversichert. Mit diesen Versicherungen wird auch der hoheitliche Tätigkeitsbereich der Feuerwehr geschützt. Selbst die persönliche gesetzliche Haftpflicht der einzelnen Feuerwehrmitglieder ist eingeschlossen.

Soweit vereinbart – was fast ausnahmslos geschehen ist –, sind auch Schäden an Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen sowie Schäden an eigenen KFZ der Mitglieder bei Tätigkeiten für die Zwecke der Feuerwehr mitversichert.

Diese Hinweise gelten analog auch für die **KFZ-Haftpflichtversicherung kommunaler Fahrzeuge**. Ob Voll- oder Teilkaskoschutz versichert wurde, ist innerhalb der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung abzustimmen.

Rechtsschutzversicherung

Die Haftpflichtversicherung der Stadt oder Gemeinde beinhaltet keine Rechtsschutzleistung für die notwendige Verteidigung, wenn gegen Einsatzkräfte ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Hinsichtlich der Übernahme dieser Verteidigungskosten besteht seitens der Stadt oder Gemeinde die Möglichkeit diese in Form einer Straf-Rechtsschutzversicherung abzudecken. In den Deckungskonzepten besteht darüber hinaus auch im Verkehrsbereich Versicherungsschutz über die sogenannte „Feuerwehreklausel.“

Sofern für die Stadt oder Gemeinde keine Straf-Rechtsschutzversicherung besteht, bietet ein entsprechender Gruppenversicherungsvertrag zur Rechtsschutzversicherung des VfF NRW bei der Westfälischen Provinzial (Versicherungsträger ist die ÖRAG-Rechtsschutzversicherung AG) für alle Feuerwehrangehörigen in Nordrhein-Westfalen Versicherungsschutz. Dort besteht Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes, ein Vergehen begangen zu haben.

Notwendig wird sie, um sich in einem Strafverfahren wegen eines fahrlässigen Schuldvorwurfs zu verteidigen, z. B.

- beim Vorwurf gegen Einsatzleiter, einen Schaden fahrlässig herbeigeführt zu haben,
- im Verkehrsbereich wegen Verkehrsdelikten, z. B. beim Vorwurf von fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung durch einen Unfall oder fahrlässiger Verkehrsgefährdung.

Teil 2 – Hoheitliche Tätigkeit

Darüber hinaus sind noch folgende Bereiche in diesem Vertrag abgedeckt:

- Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten in Angelegenheiten der Sozialversicherung (z. B. gesetzliche Unfallversicherung), z. B. wegen der Anerkennung eines Feuerwehrunfalls, einer Berufskrankheit oder der Höhe der Verletztenrente.
- Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, z. B.
 - ist bei schweren Verletzungen häufig die Höhe des Schmerzensgeldes oder der Rente umstritten,
 - im Verkehrsbereich wegen der Schuldfrage nach einem Verkehrsunfall oder der Höhe des Schadens.
- Ordnungswidrigkeiten - Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit, z. B. im Verkehrsbereich: zu schnelles Fahren, Sicherheitsabstand nicht eingehalten, etc.

Besteht für die versicherten Feuerwehrangehörigen anderweitig ein Rechtsschutzvertrag z. B. privat oder über die Stadt oder Gemeinde, so ist der Anspruch auf Rechtsschutz zunächst aus dem anderweitigen Vertrag geltend zu machen.

Jede Rechtsschutzversicherung, auch die Straf-Rechtsschutzversicherung, kann aber nur die Verfahrenskosten ersetzen; die Strafe selbst (z. B. eine Geldstrafe oder -buße) darf sie nicht übernehmen.

Teil 3 – Versicherungsschutz im Bereich der privatrechtlichen Feuerwehrverbände, Feuerwehrgemeinschaften und Feuerwehr-Fördervereine

Unfallversicherung

Für Verbands- oder Vereinstätigkeiten besteht Unfallversicherungsschutz nur dann, wenn eine Abordnung in die verbandliche Tätigkeit seitens des Leiters der Feuerwehr besteht. Dies ist aktenkundig zu machen. Ein Musterformular für eine Abordnung in diese Tätigkeiten ist diesen Informationen als Anlage beigefügt.

Leistungen und Einschränkungen des Unfallversicherungsschutzes gelten analog zum hoheitlichen Tätigkeitsbereich.

Demgegenüber bietet eine zusätzliche Unfallversicherung beim GVV Versicherungsschutz für **alle** Verbands- und Vereinstätigkeiten auch ohne eine ausdrückliche schriftliche Teilnahmeregelung. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die UK NRW keine Leistungen erbringen kann.

Haftpflichtversicherung

Der Haftpflichtversicherungsschutz der Feuerwehrverbände, Feuerwehrgemeinschaften und Feuerwehr-Fördervereine der Feuerwehren in NRW besteht ab 1. Januar 2013 landesweit einheitlich beim GVV in Köln. Hier ist auch eine Veranstalterhaftpflicht für eigene Veranstaltungen inbegriffen. Versichert sind eingetragene Vereine (e.V.) und auch nichtrechtsfähige Vereine.

Soweit die kommunale Haftpflichtversicherung der Stadt oder Gemeinde oder bei Kreisfeuerwehrverbänden des Kreises beim GVV besteht, so sind diese Vereine über die kommunale Versicherung ohne Zusatzbeitrag mitversichert. Eine Schadenmeldung ist in diesem Fall über die öffentliche Verwaltung einzureichen. Eine Anmeldung zur Mitversicherung ist nicht erforderlich.

Soweit die kommunale Haftpflichtversicherung der Stadt oder Gemeinde oder bei Kreisfeuerwehrverbänden des Kreises bei einem kommunalen Schadenausgleich besteht, so sind diese Vereine über einen Haftpflichtversicherungs-Vertrag des VdF NRW versichert. Eine Schadenmeldung ist in diesem Fall über den VdF-Mitgliedsverband zum VdF NRW und von dort aus zum GVV einzureichen. Eine Anmeldung zur Mitversicherung ist auch in diesem Fall nicht erforderlich.

Rechtsschutzversicherung

Für die Feuerwehrverbände, Feuerwehrgemeinschaften und Feuerwehr-Fördervereine in NRW besteht über den VdF NRW eine Rechtsschutzversicherung für die Bereiche, die auch für die hoheitlichen Tätigkeiten versichert sind – vgl. Seite 7.

Teil 3 – Versicherungsschutz im Bereich der privatrechtlichen Feuerwehrverbände, Feuerwehvereine und Feuerwehr-Fördervereine

Vermögenseigenschadenversicherung

Die Haftpflichtversicherung schützt gegen Schäden Dritter. Eine Vermögenseigenschadenversicherung bietet Schutz gegen Schäden am **eigenen Vermögen**. Zur Information über Einzelheiten sind die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die kommunale Vermögenseigenschadenversicherung“ des GVV als Anlage beigefügt.

Zusammengefasst gilt, dass Vermögensschäden versichert werden, die dem Versicherungsnehmer selbst unmittelbar zugefügt werden, und zwar durch

- fahrlässige Verstöße der Vertrauenspersonen gegen Dienstpflichten in Ausübung dienstlicher Verrichtungen;
- vorsätzliche Verstöße der Vertrauenspersonen gegen Dienstpflichten, insbesondere Treubruchhandlungen im Sinne des Strafgesetzbuches, wie z. B. Unterschlagung, Untreue, Betrug oder Diebstahl;
- Schäden aus gegen Vertrauenspersonen begangene Straftaten (Raub, Erpressung oder Betrug auf dem Transportweg);
- unverschuldeten Verlust anvertrauter Gegenstände, zu deren Betreuung die Vertrauensperson den Umständen nach nicht mehr in der Lage war.

Vertrauenspersonen sind die im Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zum Versicherungsnehmer stehenden Personen, ehrenamtlich oder nebenberuflich tätige Personen, Zeitarbeitskräfte sowie Organmitglieder des Versicherungsnehmers.

Vermögensschäden sind nur solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen herleiten; Personen- und Sachschäden sind also nicht versichert.

Beispiele für Vermögenseigenschäden:

- Ein Förderantrag wird versehentlich nicht fristgerecht gestellt.
- Eine Warenbestellung ohne Umtauschrecht enthält versehentlich inhaltliche Fehler (z. B. Zahlendreher bei einem Werklieferungsvertrag).
- Ein Mitglied stiehlt Geld aus einer Kameradschaftskasse.
(In diesem Fall: Regress notwendig, wenn sich der Täter ermitteln lässt.)

Bestehende Vermögenseigenschadenversicherung für direkte VdF-Mitgliedsverbände (gilt nicht für Fördermitglieder!):

Der VdF NRW hat in seiner eigenen Vermögenseigenschadenversicherung seine direkten Mitglieder (Kreisfeuerwehrverbände, Stadtfeuerwehrverbände kreisfreier Städte) mitversichert.

- Schäden der VdF-Mitgliedsverbände sind je Schadenfall bis EUR 25.000,- versichert.
- Pro Jahr können landesweit Schäden bis max. EUR 125.000,- ausgeglichen werden.
- Schadenmeldungen sind über die VdF-Geschäftsstelle einzureichen.

Teil 3 – Versicherungsschutz im Bereich der privatrechtlichen Feuerwehrverbände, Feuerwehrgesellschaften und Feuerwehr-Fördervereine

Vermögenseigenschadenversicherung für kreisangehörige Stadtfeuerwehrverbände und Fördervereine von Feuerwehreinheiten (auch JF, Musikzug-Fördervereine, etc.):

Der VdF NRW hat die Möglichkeit geschaffen, beim GVV über eine Gruppenversicherung zum Preis von EUR 17,30 je Verein und Jahr kreisangehörige Stadtfeuerwehrverbände, Feuerwehrgesellschaften und Feuerwehr-Fördervereine gegen Vermögenseigenschäden zu versichern.

- Schäden der eingeschlossenen Verbände sind je Schadenfall bis EUR 25.000,- versichert.
- Pro Jahr können landesweit Schäden bis max. EUR 125.000,- ausgeglichen werden.
- Versichert werden können nicht nur eingetragene Vereine (e. V.), sondern auch nichtrechtsfähige Vereine.
- Schadenmeldungen sind über die VdF-Geschäftsstelle einzureichen.

Inventarversicherung, Gebäudeversicherung, KFZ-Versicherung

Inventar der Vereine bzw. Verbände in **Feuerwehrhäusern** ist, wenn es der kommunalen Feuerwehr zur Nutzung zur Verfügung steht (was üblich ist), über die kommunale Inventarversicherung mit versichert.

Inventar von Feuerwehrgesellschaften oder -verbänden in **Privathaushalten**:

Eine individuelle Prüfung, ob eine Versicherung bzw. ob Versicherungsbedarf besteht, ist erforderlich.

Selten: Unterhält ein Verband oder Verein **eigene Gebäude oder KFZ**, so ist hier am Markt ein entsprechender Versicherungsschutz abzuschließen. Ggf. sind Kommunalkonditionen möglich.

Aufgrund der Anfragen und dem zahlreichen Schriftverkehr bezüglich des Versicherungsschutzes für die Feuerwehr soll hier eine allgemeine Übersicht bei einfachen Fragen den Versicherungsschutz betreffend gegeben werden. Da zur besseren Verständlichkeit diese Themen sehr vereinfacht dargestellt sind, kann keine Haftung für die Rechtswirksamkeit der Inhalte dieses Merkblattes übernommen werden. Ausschließlich die Versicherungsbedingungen und -Satzungen sind hierfür bindend.

Verfasser: Ludger Schlinkmann, Christoph Schöneborn, Klaus Mönch

VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW E.V.

Suitbertus-Stiftsplatz 14 b

40489 Düsseldorf

Rauchwarnmelder@vdf-nrw.de

[facebook.com/vdf-nrw](https://www.facebook.com/vdf-nrw)

Tel.: 0211 56 65 29 29

Fax: 0211 56 65 29 31